



INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil: **Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

- Seite 2** Öffentliche Bekanntmachung zur 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA) vom 8. März 2006

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703
Fax: 03334 214 2703
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:
Druckerei Blankenburg GbR

Börnicker Straße 13
16321 Bernau bei Berlin

BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse www.barnim.de nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Öffentliche Bekanntmachung zur 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA) vom 8. März 2006

Der Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde ist auf Grund von § 42 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg die zuständige Aufsichtsbehörde für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde. Der Landrat des Landkreises Barnim macht daher die „4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA) vom 08. März 2006“ in seinem Veröffentlichungsblatt bekannt. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde hat die

4. Änderungssatzung auf ihrer Sitzung vom 16. November 2015 beschlossen. Sie war nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wurde erteilt.

Rechtsgrundlage für die öffentliche Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung durch die zuständige Aufsichtsbehörde ist § 31 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 GKGBbg.

Die Verbandsmitglieder haben in der für sie vorgeschriebenen Form auf die Bekanntmachung hinzuweisen.

Eberswalde, den 14. Dezember 2015

gez. Bodo Ihrke
Landrat des Landkreises Barnim

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA) vom 08. März 2006

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA) hat auf ihrer Sitzung am 16. November 2015 folgende 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde vom 08. März 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim, Nr. 3/2006 vom 15. März 2006, S. 12), zuletzt geändert durch die am 13. November 2013 beschlossene 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (Amtsblatt für den Landkreis Barnim, Nr. 21/2013 vom 20. Dezember 2013) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Folgende Städte und Gemeinden sind die Mitglieder des Zweckverbandes:

1. Gemeinde Althüttendorf
2. Gemeinde Breydin
3. Gemeinde Britz
4. Gemeinde Chorin
5. Stadt Eberswalde
6. Gemeinde Friedrichswalde
7. Gemeinde Hohenfinow
8. Stadt Joachimsthal
9. Gemeinde Liepe
10. Gemeinde Lunow-Stolzenhagen
11. Gemeinde Marienwerder
12. Gemeinde Niederfinow
13. Stadt Oderberg
14. Gemeinde Parsteinsee
15. Gemeinde Schorfheide
(für die Ortsteile Altenhof, Eichhorst, Finowfurt, Lichterfelde und Werbellin)
16. Gemeinde Sydower Fließ
17. Gemeinde Ziethen“

2. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Stimmenverteilung in der Satzung wird wie folgt festgelegt:

Gemeinde Althüttendorf	1 Stimme
Gemeinde Breydin	1 Stimme
Gemeinde Britz	1 Stimme
Gemeinde Chorin	1 Stimme
Stadt Eberswalde	16 Stimmen
Gemeinde Friedrichswalde	1 Stimme
Gemeinde Hohenfinow	1 Stimme
Stadt Joachimsthal	1 Stimme
Gemeinde Liepe	1 Stimme
Gemeinde Lunow-Stolzenhagen	1 Stimme
Gemeinde Marienwerder	1 Stimme
Gemeinde Niederfinow	1 Stimme
Stadt Oderberg	1 Stimme
Gemeinde Parsteinsee	1 Stimme
Gemeinde Schorfheide	1 Stimme
Gemeinde Sydower Fließ	1 Stimme
Gemeinde Ziethen	1 Stimme

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Eberswalde, den 17. 11. 2015

gez. Hein
Verbandsvorsteher